

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 01/2023

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von Paragraph 310 Absatz 1 BGB. Nachstehend werden Besteller/Lieferant auch Partner genannt. Unsere Lieferungen, Leistungen und Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Bedingungen.
2. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Partners erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen und Vertragsklauseln des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unser Schweigen bedeutet keine Zustimmung.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Partner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Partner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II. Überlassene Unterlagen und Vertraulichkeit

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Partner überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Partner unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Partners nicht innerhalb der unten genannten Fristen annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden und/oder zu vernichten sowie die Rückgabe bzw. Vernichtung auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.
2. Sofern die Partner eine individuelle Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, geht diese individuelle Vereinbarung den Regelungen zur Geheimhaltung und Informationsnutzung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
3. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Partner nicht mit der Geschäftsbeziehung werben oder Produkte ausstellen.

III. Verkaufsbedingungen

III.i Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß Paragraf 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
4. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass wir stets seine aktuellsten Unterlagen wie aktuelle Zeichnungen, technische Dokumentationen etc. vorliegen haben.

III.ii Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis bis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung / Leistungserbringung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelhafte Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
5. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Wochen oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

III.iii Langfrist- und Abrufverträge sowie Preisanpassung

1. Tritt bei längerfristigen Verträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten und unbefristete Verträge) nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung der Losgrößen, der Kosten für Arbeit (Lohn), Energie, Rohstoffe, Vorprodukte und/oder der Steuern und Abgaben ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

2. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 8 Kalenderwochen vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Durch verspätete Abrufe verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend. Außerdem ist bei verspäteten Abrufen eine etwaige Überschreitung des Liefertermins nicht von uns zu vertreten. Nachträgliche Änderungen des Abrufes, etwa hinsichtlich Liefertermin, Lieferort oder Menge, bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung
3. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Besteller weniger als diese Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

III.iv Betriebsmittel und Muster

1. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit von Mustern oder Betriebsmitteln die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
2. Betriebsmittel bleiben, auch wenn der Besteller sie bezahlt hat, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unserem Besitz. Danach ist der Besteller berechtigt, die Betriebsmittel herauszuverlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist. Die Betriebsmittel (z.B. Serienwerkzeuge), die der Besteller nur anteilmäßig bezahlt hat, bleiben in unserem Besitz.
3. Die Instandhaltungsaufwände und der verschleißbedingte Austausch von Betriebsmitteln (z.B. Werkzeuge und Ersatz- und Verschleißteile) sind, wenn das Betriebsmittel Eigentum des Bestellers ist und nicht etwas anderes vereinbart wurde, vom Besteller zu tragen und werden von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
4. Wir verwahren die Betriebsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Besteller. Danach fordern wir den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

III.v Zurückbehaltungsrechte

1. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

III.vi Lieferung

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung bzw. mit Ablauf des vereinbarten Bearbeitungszeitraumes und verlängern sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von III.x vorliegen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Können wir absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so werden wir den Partner unverzüglich telefonisch und/oder schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
4. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vormaterial. Verzögert sich die Lieferung durch diesen oder in III.x aufgeführten Umstand, ohne dass wir dies zu vertreten haben, oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers, so verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Der Partner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
5. Wir haften im Fall des Lieferverzugs nicht durch eine Verzugsentschädigung.
6. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.
7. Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

III.vii Versand und Gefahrenübergang

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

2. Bei Abholung durch den Partner oder durch einen von ihm beauftragten Spediteur oder Frachtführer ist versandbereit gemeldete Ware vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.

III.viii. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zu Sicherheit übereignen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß Paragraph 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab,

die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
6. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners gestellt wird

III.ix. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach Paragraph 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß Paragraph 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), Paragraph 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und Paragraph 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
8. Der Besteller hat nach Maßgabe des § 377 HGB unverzüglich eine Wareneingangsprüfung durchzuführen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel hat der Partner -unverzüglich- nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.
9. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können bzw. die zu diesem Zeitpunkt bereits als Mangel/Abweichung vorlagen.

III.x Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IV. Einkaufsbedingungen

IV.i Angebot und Vertragsabschluss

1. Der Lieferant hat sich bei einer Angebotsanfrage genau an die durch uns geforderten Anfragedetails zu halten. Auf Abweichungen muss schriftlich hingewiesen werden.
2. Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten oder Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch besteht. Selbiges gilt für Kostenvoranschläge des Lieferanten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und/oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen, hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail oder einem sonstigen elektronischen Datenfernübertragungssystem erfolgt.
4. Lieferabrufe und Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Werktagen seit Zugang widerspricht.

IV.ii Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise „frei Haus“ einschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in IV.ii Ziffer 10 bis 14 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto bzw. gem. Sondervereinbarung. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen oder Nachweise über Materialeigenschaften vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist gem. IV.ii Ziffer 2 beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.
4. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die vorzeitig angenommenen Produkte lagern bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5. Die Übertragung des Eigentums an der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
6. Die Entgegennahme der gelieferten Produkte und/oder ihre Bezahlung durch uns stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.
7. Der Lieferant ist für seinen Lieferumfang für die für uns kostenfreie Beschaffung von Unterlagen zuständig, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind, insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen und Ursprungs- bzw. Präferenzzerklärungen sowie andere Angaben, die sich auf Herkunft der Produkte oder enthaltenen Materialien beziehen. Soweit er uns die hierzu notwendigen Informationen mitgeteilt hat, gilt dies auch für Unterlagen die bis zur Lieferung unseres Produktes an unseren Kunden erforderlich sind. Mindestens einmal pro Jahr sowie bei Änderungen der den Erklärungen zugrunde liegenden Sachverhalten oder auf Anforderung legt der Lieferant kostenlos eine Präferenzzerklärung bzw. einen Ursprungsnachweis vor.
8. Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit uns zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen zu lassen.
9. Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen liefern, so wird der Lieferant dies uns unverzüglich mitteilen und uns automatisch diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.
10. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Lieferanspruch durch mangelhafte Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

IV.iii Lieferung

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung oder im Lieferabruf genannten Liefertermine verbindlich. Der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (relatives Fixgeschäft). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang des Produkts bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Ansonsten hat der Lieferant das Produkt unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn erkennbar wird, dass ein Liefertermin und/oder Liefermenge nicht eingehalten werden kann. Der Verzugseintritt ab dem Zeitpunkt des Verstreichens des Liefertermins und die damit verbundenen Verzugsfolgen werden dadurch nicht berührt.
2. Befindet sich der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Auftragssumme pro Kalendertag, höchstens jedoch 10% der Auftragssumme, zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadenersatz- oder Schadenersatzanspruch anzurechnen. Das Recht von uns einen höheren Schaden nachzuweisen, und das Recht des Lieferanten, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt. Bei vorbehaltloser Annahme der verspäteten Lieferung behalten wir uns ausdrücklich die Geltendmachung der Vertragsstrafe oder sonstiger Schadenersatzansprüche bis zum Fälligkeitstermin für die Bezahlung vor.
3. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst zu dem vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen, der sich aus dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin ergibt.
4. Bei Lieferungen aus Drittländern ist bei Anlieferung ein eindeutiger Verzollungsnachweis vorzulegen. Wir können bei fehlendem Nachweis die Annahme der entsprechenden Produkte verweigern.
5. Innerhalb einer Toleranz von 5 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehrmengenlieferungen, nicht jedoch Mindermengenlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.
6. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von uns nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen
7. Im Fall von höherer Gewalt sind wir von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit. Wir sind zum Rücktritt vom nichterfüllten Teil des Vertrages berechtigt, wenn die Verzögerung länger als zwei Wochen anhält.

IV.iv Qualitätssicherung und Wareneingang

1. Der Lieferant hat für seine Produkte eine nach Art und Umfang geeignete, den anerkannten und neuesten Stand der Regeln der Technik entsprechende Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle durchzuführen. Auf Aufforderung von uns hat der Lieferant diese (etwa durch Kopie eines jeweils aktuellen Zertifikats von akkreditierter Stelle) gegenüber uns nachzuweisen. Soweit wir dies für erforderlich halten, wird der Lieferant mit uns eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Die Partner werden sich darüber hinaus über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserungen gegenseitig informieren.
2. Wir haben das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden, sofern der Lieferant es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards für einen Zeitraum von 3 (drei) Monaten einzuhalten.
3. Jede Änderung des Produktionsortes oder des Versandortes der Produkte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf.
4. Unsere Untersuchungspflicht bei Wareneingang ist beschränkt auf eine Prüfung der Menge und Identität des Produktes sowie auf eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel haben wir dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.
5. Soweit im üblichen Geschäftsablauf (verdeckte) Mängel festgestellt werden, haben wir diese dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab deren Entdeckung, dem Lieferanten zugeht.

IV.v Gewährleistung, Haftung und Schutzrechte

1. Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Freigaben durch uns und/oder unsere Kunden entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Produkte. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf die Gewährleistungsansprüche.
2. Das Recht von uns auf Nacherfüllung erstreckt sich zunächst auf die Nachlieferung eines mangelfreien Produkts durch den Lieferanten. Im Einzelfall kann zwischen den Parteien auch eine Nachbesserung der mangelhaften Produkte vereinbart werden. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm, uns und/oder Dritten entstehenden Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie für uns unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so können wir ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden. Wir können einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen, wenn es für uns unzumutbar ist, die Mangelbeseitigung durch

den Lieferanten abzuwarten, insbesondere wenn eine sofortige Mangelbeseitigung zur Abwendung erheblicher Schäden oder zur Gewährleistung der Betriebssicherheit geboten ist. Dies gilt nur, wenn nicht der Lieferant die Mangelbeseitigung nach § 439 Abs. 4 BGB verweigern kann.

4. Weitergehende Ansprüche von uns, insbesondere Garantien des Lieferanten, bleiben unberührt.
5. Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat und uns dadurch wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen wird, die auf das Produkt des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von uns Schadenersatz zu leisten oder uns gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen. Die Pflichten der Lieferanten umfassen dabei auch die Kosten, die uns durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegen wir im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis von uns zum Lieferanten, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von uns zuzurechnen sind. In entsprechenden Produkthaftungsfällen wird der Lieferant uns im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf unser Verlangen hat er den Abschluss einer solchen Produkthaftpflichtversicherung unverzüglich nachzuweisen.
7. Der Lieferant gewährleistet, dass wir oder unsere Kunden durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie der Europäischen Union oder in einem der ggf. mitgeteilten Länder verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er uns und unseren Kunden auf erste Anforderung von uns von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.
8. Falls der Bestellumfang Entwicklungsarbeiten enthält, die durch die durch uns abgegolten werden, ggf. auch über den Teilepreis, erhalten wir an den Entwicklungsergebnissen, z.B. an den Erfindungen und urheberrechtlich

geschützten Ergebnissen, ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, übertragbares und inhaltlich unbegrenztes Recht, diese Entwicklungsergebnisse in beliebiger Weise zu nutzen.

IV.vi Betriebsmittel und Beistellung

1. Sofern wir dem Lieferanten Material oder Teile zur Verfügung stellen (Beistellungen), verbleiben diese im Eigentum von uns. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zum Wert des Gesamterzeugnisses zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Sofern die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung so erfolgt, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an uns überträgt. Der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von uns oder das Miteigentum von uns in unserem Namen. Der Lieferant führt mindestens einmal im Jahr eine Inventur auf seine Kosten durch; dabei festgestellte Abweichungen gehen zu seinen Lasten.
2. Produktions- und Prüfmittel die von uns zur Verfügung gestellt werden (Beistellungen), oder von uns bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), werden bzw. bleiben, inklusive Zubehör und Unterlagen, unser Eigentum und sind als solches bzw. gegebenenfalls als Eigentum unseres Kunden zu kennzeichnen. Diese werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können jederzeit herausverlangt werden, wenn sie vom Lieferanten nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden. Die Herausgabepflicht trifft den Lieferanten auch im Falle eines gegen ihn gerichteten Insolvenzantrages oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung.
3. Die oben genannten Gegenstände dürfen ausschließlich für die Herstellung von Produkten für uns eingesetzt und verwendet werden und sind auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand zu halten. Der Lieferant darf die Gegenstände ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht verlagern. Ferner dürfen die Gegenstände vom Lieferanten ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder verkauft, als Sicherheit abgetreten, verpfändet, mit dinglichen oder sonstigen Rechten belastet oder veräußert werden.
4. Im Übrigen sind die oben genannten Gegenstände sofern erforderlich auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen, wenn die vereinbarte oder nach Treu und Glauben zu erwartende Ausbringungsmenge unterschritten wird und/oder die Gegenstände zerstört bzw. beschädigt werden.

IV.vii Gesetze und Vorschriften

OSCO Umformtechnik GmbH & Co. KG

Geschäftsführung: Tillmann Helmus | Rechtsform: KG, Sitz: Herscheid, Amtsgericht Iserlohn HRB 2382 |

Pers. haft. Gesell.: OSCO-Gerätebau- und Beteiligungs-GmbH, Sitz: Herscheid, Amtsgericht Iserlohn HRB 2989 |

UST-IdNr.: DE123844065 | St.-Nr.: 5302/5738/0171



1. Der Lieferant verpflichtet sich für sämtliche Lieferungen/Leistungen die anerkannten und dem entsprechend dem neuesten Stand entsprechenden Regeln der Technik sowie die anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einzuhalten und die Lieferungen entsprechend bereitzustellen. Der Lieferant verpflichtet sich die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und etwaiger vom Endkunden genannter Bestimmungsländer zu erfüllen. Etwaige Bestimmungsländer sind dem Lieferanten mitzuteilen. Sofern im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften erforderlich sind, muss der Lieferant hierzu von uns eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird von dieser Zustimmung nicht berührt. Etwaige Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Lieferant stellt die Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen hinsichtlich der Produkte und deren Herstellung, insbesondere Vorschriften für Chemikalien/Stoffe oder sonstiger Umweltvorschriften in Deutschland, der EU und anderen relevanten Staaten, unter anderem der EU-Chemikalienverordnung REACH (EG 1907/2006), EU-Richtlinie "Allgemeine Produktsicherheit" RoHS (RL 2001/95/EG) sowie der EU-Altfahrzeugrichtlinie ELV (RL 2000/53/EG) sicher. Dem Lieferanten ist etwa bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (EG 1907/2006) nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind; der Lieferant verpflichtet sich daher die vorgesehene Vorregistrierung und Registrierung jeweils fristgerecht durchzuführen. Wir sind in keinem Fall verpflichtet eine solche Vorregistrierung oder Registrierung durchzuführen. Bei vorliegenden Substitutionsempfehlungen ist eine Alternativenbewertung dokumentiert durchzuführen. Dies bezieht sich neben dem gelieferten Produkt auch auf Einzelstoffe, die im Produkt verarbeitet, als Hilfs- und Betriebsstoff eingesetzt oder als Beschichtung aufgebracht werden. Der Lieferant hat für die relevanten Bestandteile die Systeme, die der Einhaltung solcher Vorschriften dienen (z.B. das Internationales Materialdatensystem (IMDS)) auf eigene Kosten mit den benötigten Informationen auszustatten; die Bestandteile gelten damit als deklariert.
3. Wir behalten uns vor, einen Abgleich von Lieferantendaten entsprechend der EU-Verordnungen Nr. 881/2002 und Nr. 2580/2001 (EU-Anti-Terror-Verordnungen) durchzuführen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden und stellt für seinen Lieferumfang zu jeder Zeit die Einhaltung dieser EU-Verordnungen sicher.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen.

IV.viii Qualitätsaudits

1. Wir können jederzeit nach angemessener Ankündigung, während der normalen Geschäftszeiten und in Abständen, in denen wir es für notwendig halten angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Einrichtungen des Lieferanten, in denen der Lieferant die Produkte fertigt, vornehmen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.

IV.ix Informationspflichten & Kündigungsrecht

1. Der Lieferant hat uns unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über für die Lieferbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten, wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur zu unterrichten.
2. Der Lieferant hat uns rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant uns auf schriftliche Anforderung geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte einschließlich Anhang und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur Verfügung stellen, die es uns erlauben, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verkäufers im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. Wir sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder nicht sonst bereits nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden von uns bekannt werden.
3. Wir sind berechtigt, jederzeit die Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten hinsichtlich Preisen, Qualität und Zuverlässigkeit zu überprüfen. Sollte der Lieferant nicht mehr wettbewerbsfähig sein, werden wir eine angemessene Frist setzen um dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben, seine Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen. Sollte dem Lieferanten dies nicht innerhalb der Frist gelingen, können wir den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
4. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsabschluss wesentlich oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, können wir vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist bzw. diesen kündigen.

IV.x Tätigkeiten in unserem Betrieb

1. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb

unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

V. Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

OSCO Umformtechnik GmbH & Co. KG

Tillmann Helmus
Geschäftsführung